

Vereinbarung über die Ablösung von Beiträgen

Zwischen

dem Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe,
Ballenmoos 39, 88339 Bad Waldsee (USt. ID-Nr.: DE146397435)
vertreten durch
den kaufmännischen Geschäftsführer, Herrn Gerhard Staiger
- nachfolgend OSG genannt -

und

der Stadt Aulendorf,
Hauptstr. 35, 88326 Aulendorf,
vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Matthias Burth
- nachfolgend Beitragsschuldnerin genannt -

als Eigentümerin der Grundstücke
Aulendorf, Zollenreute, Tafelesch, Flst. Nr. 298
(Bereich zukünftiger Baugrundstücke „Tafelesch“)
- nachfolgend Ablösungsgrundstücke genannt -

ist heute folgende

Vereinbarung über die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags

getroffen worden:

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Nach § 26 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 39 der Wasserversorgungssatzung (WVS) der OSG können Beiträge vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

(2) OSG und Beitragsschuldnerin sind sich darüber einig, die nach Wasserversorgungssatzung entstehenden Beiträge abzulösen.

§ 2 Berechnungsgrundlagen

Die Ablösesumme für den Wasserversorgungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des unter Anwendung der Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Nach § 36 WVS beträgt der Beitragssatz 2,07 € je m² Nutzungsfläche (s. § 3 Abs. 1).

§ 3 Ermittlung der Höhe der Ablösesumme

(1) Nach der Wasserversorgungssatzung ist Beitragsmaßstab die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Die Ablösungsgrundstücke (Baugrundstücke) befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Tafelesch“. Nicht beitragspflichtig sind die Teilflächen, die nicht als Bauland festgesetzt sind, also öffentliche Verkehrsflächen, und öffentliche Grünflächen.

Die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksteilfläche ergibt sich aus der Berechnung vom 16.01.2019 (siehe Anlage):

- ausgewiesene Bauflächen (Plätze 1-24) insgesamt	12.453 m ²
---	-----------------------

(3) Die Bauflächen der Plätze 5-24 sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit 2 Vollgeschossen bebaubar. Für die Plätze 1-4 setzt der Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern max. First- und Traufhöhen fest. Nach den Bestimmungen der WVS ist dann die festgesetzte max. Traufhöhe (hier: 4,50 m) im allgemeinen Wohngebiet durch Teilung mit dem Faktor 2,7 in eine Vollgeschosshöhe umzurechnen und auf eine volle Zahl zu runden. Es ergibt sich für diese 4 Plätze dadurch ebenfalls eine Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen.

Bei dem gemäß § 30 WVS anzuwendenden Nutzungsfaktor von 1,25 ergibt sich nach der Berechnung in der Anlage eine Nutzungsfläche von gerundet 15.571 m². Hieraus errechnet sich gem. § 2 folgende Ablösesumme:

- Wasserversorgungsbeitrag	32.231,97 €
- zuzüglich 7% Mehrwertsteuer	<u>2.256,24 €</u>
Ablösesumme insgesamt	<u>34.488,21 €</u>

§ 4 Rechtswirkung

(1) Mit der restlosen Zahlung der Ablösesumme wird der Wasserversorgungsbeitrag für die Ablösegrundstücke in der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Flächenausdehnung abgelöst und das Entstehen einer Beitragspflicht ausgeschlossen.

(2) Durch die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags bleiben unberührt

- die Erhebung weiterer Beiträge gem. § 35 WVS (Nachveranlagung) unter den dort genannten Voraussetzungen, und
- die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. OSG und Beitragsschuldnerin verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung durch dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelungen zu ersetzen. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, werden bereits erbrachte Zahlungen als Vorauszahlungen auf den satzungsgemäßen Beitrag angerechnet.

§ 6 Zahlungsfrist, Vollstreckung

(1) Die Beitragsschuldnerin hat die Ablösesumme unter Angabe der Rechnungsnummer Wa-2019/1 bis spätestens 15.04.2019 auf eines der nachstehenden Konten der OSG zu überweisen.

(2) Bei Zahlungsverzug werden Säumniszuschläge gem. § 240 Abgabenordnung (AO) berechnet.

(3) Die Abgabepflichtige unterwirft sich bezüglich der von ihr aus diesem Vertrag übernommenen Zahlungspflicht der sofortigen Vollstreckung nach § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Bad Waldsee, 16.01.2019

Aulendorf,

OSG:

Beitragsschuldnerin:

(Staiger, kaufmännischer Geschäftsführer)

(Burth, Bürgermeister)

Fertigungen:

- OSG
- Stadt Aulendorf

Bankverbindungen:

- Raiffeisenbank Reute-Gaisbeuren IBAN DE38 6006 9350 0020 4080 05
- Kreissparkasse Bad Waldsee IBAN DE39 6505 0110 0062 3194 54

Baugebiet "Tafelesch"
Ermittlung der Ablösebeträge für den Wasserversorgungsbeitrag

Platz-Nr.	Fläche (m ²)	VGs	NF	Nutzungsfläche gerundet (m ²)	Beitrags- satz	WV-Beitrag	7% MwSt.	Brutto
1	542	2	1,25	678,00	2,07 €	1.403,46 €	98,24 €	1.501,70 €
2	616	2	1,25	770,00	2,07 €	1.593,90 €	111,57 €	1.705,47 €
3	526	2	1,25	658,00	2,07 €	1.362,06 €	95,34 €	1.457,40 €
4	537	2	1,25	671,00	2,07 €	1.388,97 €	97,23 €	1.486,20 €
5	538	2	1,25	673,00	2,07 €	1.393,11 €	97,52 €	1.490,63 €
6	537	2	1,25	671,00	2,07 €	1.388,97 €	97,23 €	1.486,20 €
7	316	2	1,25	395,00	2,07 €	817,65 €	57,24 €	874,89 €
8	315	2	1,25	394,00	2,07 €	815,58 €	57,09 €	872,67 €
9	540	2	1,25	675,00	2,07 €	1.397,25 €	97,81 €	1.495,06 €
10	636	2	1,25	795,00	2,07 €	1.645,65 €	115,20 €	1.760,85 €
11	615	2	1,25	769,00	2,07 €	1.591,83 €	111,43 €	1.703,26 €
12	663	2	1,25	829,00	2,07 €	1.716,03 €	120,12 €	1.836,15 €
13	643	2	1,25	804,00	2,07 €	1.664,28 €	116,50 €	1.780,78 €
14	518	2	1,25	648,00	2,07 €	1.341,36 €	93,90 €	1.435,26 €
15	650	2	1,25	813,00	2,07 €	1.682,91 €	117,80 €	1.800,71 €
16	650	2	1,25	813,00	2,07 €	1.682,91 €	117,80 €	1.800,71 €
17	321	2	1,25	401,00	2,07 €	830,07 €	58,10 €	888,17 €
18	306	2	1,25	383,00	2,07 €	792,81 €	55,50 €	848,31 €
19	312	2	1,25	390,00	2,07 €	807,30 €	56,51 €	863,81 €
20	345	2	1,25	431,00	2,07 €	892,17 €	62,45 €	954,62 €
21	675	2	1,25	844,00	2,07 €	1.747,08 €	122,30 €	1.869,38 €
22	607	2	1,25	759,00	2,07 €	1.571,13 €	109,98 €	1.681,11 €
23	511	2	1,25	639,00	2,07 €	1.322,73 €	92,59 €	1.415,32 €
24	534	2	1,25	668,00	2,07 €	1.382,76 €	96,79 €	1.479,55 €
Summen	12.453			15.571,00		32.231,97 €	2.256,24 €	34.488,21 €